

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0812/2019
Amt/Aktenzeichen 14/140041	Datum 23.04.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 07.05.2019			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	15.05.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.08.2019	Ö

Betreff: Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 30.04.2019 gez. Hannsgeorg Schönig Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Mainz, 08.05.2019 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2018 sowie dessen Anlagen festzustellen und die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten auszusprechen.

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss ist die wichtigste Grundlage der demokratischen Kontrolle durch den Stadtrat und für die Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 114 GemO.

Während früher in erster Linie die Rechtsprüfung im Vordergrund stand, von der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze über die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich bis hin zur Kontrolle der Verwaltung als Rechtskontrolle, liegt nun, seit Einführung der Doppik, das Hauptaugenmerk der Haushalts- und Finanzwirtschaft darauf, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erhalten.

Der Inhalt und der Umfang der Prüfung umfasst u. a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, einschließlich der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und des Handelsgesetzbuches. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist auch darauf zu achten, ob die durch Dienstanweisung der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren wie z. B. Anordnungsbefugnis, Vier-Augen-Prinzip und Zahlungsabwicklung eingehalten wurden. Der genaue Prüfungsumfang des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 113 Abs. 1 und 2 GemO.

2. Lösung:

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss 2018 sowie dessen Anlagen stichprobenweise geprüft und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt, der am 15.05.2019 darüber beraten hat.

Nach den ausgesprochenen Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.05.2019 möge der Stadtrat wie folgt beschließen:

a) Die Feststellung des Jahresabschluss und dessen Anlagen zum 31.12.2018:

die Bilanz zum 31.12.2018

mit einer Bilanzsumme i.H.v. 2.972.873.782,68 EUR

und einem Eigenkapital i.H.v. 886.641.116,01 EUR

die Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 4.599.385,40 EUR

die Finanzrechnung zum 31.12.2018

mit einem Finanzmittelüberschuss i.H.v. 24.383.502,53 EUR

b) Die Entlastung von

Herrn Oberbürgermeister Michael Ebling

Herrn Bürgermeister Günter Beck

Frau Beigeordnete Manuela Matz

Herrn Beigeordneten Christopher Sitte

Herrn Beigeordneten Dr. Eckart Lensch

Frau Beigeordnete Katrin Eder

Frau Beigeordnete Marianne Grosse.

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

3. Alternativen:

keine

3. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2018

Prüfungsbericht des Revisionsamtes zum Jahresabschluss 2018 inklusive Jahresabschlussbericht zum Jahresabschluss 2018 und Beteiligungsbericht 2017 des

20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport.